

Aus den täglichen Erfahrungen eines Steuerprüfers:

Besteuerte Steuer – gibt's das?

Wie es passieren kann, dass ein galanter Geschenkgeber am Ende Schenkungssteuer von der Schenkungssteuer berappen muss, klärt der neueste Beitrag unserer Steuer-Serie.

VON DR. FELIX BLAZINA

Bei der Bevölkerung sind Gewinnspiele überaus beliebt. Also hat unlängst ein größeres Unternehmen der Konsumgüterbranche den Entschluss gefasst, als besondere Werbemaßnahme unter seinen Kunden ein schmuckes Fertigteilhaus zu verlosen. Die Beteiligung am Gewinnspiel war äußerst rege, und Fortuna vermittelte auch den passenden Gewinner, zumal eine Jungfamilie mit Baugrund. Die Freude über den Gewinn war riesengroß, einziger Wermutstropfen war die anfallende Schenkungssteuer. Es wäre kein echter Gewinn gewesen, wenn die Familie die Steuer aus der eigenen Tasche berappen hätte müssen, und so wurde die Begleichung auch vom Unternehmen übernommen.

Dabei gab es das erste böse Erwachen. Zwar konnte die Bleibe zu sehr günstigen Konditionen vom Fertighauserzeuger erworben werden, davon ließ sich die Finanz aber keineswegs beeindrucken, sondern sie berechnete die Schenkungssteuer zu Recht vom üblichen Marktwert des Hauses inklusive Umsatzsteuer (im Finanzjargon doppeldeutig mit „gemeiner Wert“ bezeichnet).

Doch es ging weiter. Die zweite „Steuerwatschen“ bekam das Unternehmen

wegen der galanten Übernahme der Schenkungssteuer anstelle der Gewinner verpasst. Denn darin erblickte die Finanzbehörde bei der beschenkten Familie einen weiteren schenkungssteuerpflichtigen Vorgang, sodass de facto Schenkungssteuer von der Schenkungssteuer berechnet wurde. Auf diese Weise kam natürlich bei der Steuer eine erkleckliche Summe zusammen, aber was sollte man dagegen schon tun? Wird nämlich die Zahlung der Schenkungssteuer vom Geschenkgeber übernommen, ist sie gemäß § 10 ErbStG in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Den absoluten Keulen-

schlag erhielt das geplagte Unternehmen aber zum Schluss. Bei der Verlosung des Fertigteilhauses handelte es sich zweifelsfrei um eine Werbeaktion. Somit konnten der Kaufpreis des Fertigteilhauses als Betriebsausgabe und die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die Schenkungssteuer verbuchte das Unternehmen ebenfalls als Betriebsausgabe mit der Begründung, dass diese ursächlich mit dem als Werbung einzustufenden Gewinnspiel angefallen ist und deshalb gleich zu behandeln sei. Wie sich anlässlich einer Betriebsprüfung herausstellte, lag das Unternehmen mit seiner Rechtsauffassung leider daneben. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 6 EStG sind Personensteuern, zu denen auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer zählt, generell vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Im konkreten Fall betrug die nicht abzugsfähige Schenkungssteuer rund 116.000 Euro, wahrlich kein Schmarrn.



Foto: Grifflerhaus GmbH

Die gute Nachricht zum Schluss: Das Abgabenänderungsgesetz 2004 sollte eine gänzliche Beseitigung solcher Härtefälle bringen, zumal dieses für Gewinnspiele eine Befreiung von der Schenkungssteuer vorsieht, und zwar sogar rückwirkend ab dem 1. 1. 2003!

Die Verlosung eines Fertigteilhauses ließ kürzlich „Steuerwatschen“ hageln

Bester Dachfondsmanager Österreichs

Neun 1. Plätze für INNOVEST beim Dachfonds-Award 2004

We focus on your success

www.innovest.at

Tel.: +43 1 90 40 34 54 3

INNOVEST A Siemens Company